

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES VOM 16. September 2020 IM SITZUNGSSAAL DES INTERIMSRATHAUSES

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker

3. Bürgermeister Michael Dassler

Stadtrat Thomas Kotzer

Stadtrat Christian Polster

Stadtrat Erich Petratschek

Stadträtin Renate Schroff

Stadtrat Peter Maier

Stadtrat Dr. Christian Schaufler

Stadtrat Dr. Mark Deavin

Stadtrat Konrad Körner

Vertretung für Herrn Georgios Halkias

Vertretung für Frau Katharina Zollhöfer

Entschuldigt fehlen:

2. Bürgermeister Georgios Halkias

Stadträtin Katharina Zollhöfer

Als Gäste waren anwesend:

Stadträtin Birgit Süß

Stadträtin Inge Weiß

Von der Verwaltung waren anwesend:

Susanne Strater, Thomas Nehr

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 22. Juli 2020 lag während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Einwände wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift ist damit genehmigt (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 der GeschO).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

I. Öffentlicher Teil

- 1. 119/2020; Errichtung eines Anbaus im Dachgeschoss über Garage, Stolzstraße 2, Fl. Nr. 1375/53, Gemarkung Herzogenaurach**

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

- 2. 120/2020; Errichtung einer Pergola, Bertha-von-Suttner-Straße 7, Fl. Nr. 1627, Gemarkung Niederndorf**

Antrag auf Abweichung (Isoliertes Verfahren)

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohngebiet Herzo Base – 2. und 3. Bauabschnitt" 1. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB"

Aufgrund der fehlenden Nachbarunterschrift der Fl. Nr. 1628, Gemarkung Niederndorf, kann eine abweichende Abstandsfläche nicht befürwortet werden.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Herzogenaurach wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

- 3. 121/2020; Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage, An der Bieg 15, Fl. Nr. 1622/2, Gemarkung Herzogenaurach**

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

4. 122/2020; Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Carport, Graf-von-Stauffenberg-Straße 15, Fl. Nr. 1741, Gemarkung Niederndorf

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

5. 123/2020; Teilabbruch Gebäude und Umbau zu Wohnung und Garage, Hauptendorfer Str. 9, Fl. Nr. 461/9, Gemarkung Burgstall

Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 "Hauptendorf".

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Eine Abweichung wird befürwortet für:

- Abweichende Abstandsflächen

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

6. 124/2020; Umbau einer Werkhalle zu einer Wohneinheit, Nähe Heinrichsmühle, Fl. Nr. 1167, Gemarkung Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Der geplanten baulichen Anlage wird nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen gilt vorsorglich einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB ebenfalls als erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

Eine rechtliche Sicherung (Grunddienstbarkeit) der Zufahrt / Stellplätze ist erforderlich.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

7. 125/2020; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Stellplatz, Bertolt-Brecht-Straße 24, Fl. Nr. 1707, Gemarkung Niederndorf
--

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren
--

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

8. 126/2020; Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 21 Wohnungen, Nürnberger Straße 1, Fl. Nrn. 1750, 213 TF, Gemarkung Niederndorf

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohngebiet Herzo Base – 2. und 3. Bauabschnitt" 2. Vereinfachte Änderung"

Folgende Befreiungen werden befürwortet:

- Geringfügige Überschreitung der GRZ II und der GFZ
- Geringfügige Überschreitung der Baulinie mit Eingangsüberdachung und Loggien
- Unterschreitung des geforderten Mindestabstands der Tiefgarage zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche von 1,50m
- Kein umlaufender Rücksprung des Staffelgeschosses

Folgende Abweichung wird befürwortet:

- Stellplatzsatzung bzgl. Zufahrtsbreite

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

Die in der Tiefgarage nachgewiesenen 6 Stellplätze für das Bauvorhaben Fl.-Nr. 1695, Baufeld G, sind rechtlich zu sichern.

Die Entwässerungspläne sind noch nachzureichen.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

9. 127/2020; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Steinbacher Straße 24a, Fl. Nr. 331/4, Gemarkung Burgstall

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung Steinbach.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Folgende Befreiungen werden befürwortet:

- Überschreitung der östlichen Baugrenze
- Überschreitung der festgesetzten Garagenhöhe

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

- Das in der Ortsabrundungssatzung festgesetzte Pflanzverbot entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist zu beachten. Hiernach ist die Anpflanzung einer mindestens zweireihigen Hecke aus einheimischen Gehölzen vorzunehmen. Die Pflanzenauswahl sollte der städtischen Pflanz- und Artenliste entnommen werden.
- Vor der geplanten Garage ist ein offener Stauraum freizuhalten. Dieser Stauraum darf nicht für den erforderlichen zweiten Stellplatz genutzt werden.
- Bei Ausführung der Garage mit einem Flachdach ist eine extensive Dachbegrünung vorzunehmen.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

10. 128/2020; Errichtung einer Maschinen- und Bergehalle, Maudorfer Straße 4, Fl. Nr. 161, Gemarkung Zweifelsheim
--

Beschlussvorschlag:

Der geplanten baulichen Anlage wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

Die östlich angrenzende Hecke auf dem städtischen Grundstück Fl. Nr. 164, Gemarkung Zweifelsheim, darf durch den Bau, den Betrieb der geplanten Halle nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Aus Gründen des Ortsbildes sind die geplanten PV- Anlagen parallel zur Dachfläche zu installieren.

Einleitung und Versickerung im Rahmen der Entwässerung liegen im Verantwortungsbereich des Bauherren.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

11. 129/2020; Energetische Sanierung und Umbau eines Wohnhauses, Erlanger Straße 43, Fl. Nr. 1140/1, Herzogenaurach

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

12. 130/2020; Errichtung eines Gartenhäuschens, Sandäcker 14, Gemarkung Herzogenaurach

Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (Isoliertes Verfahren)

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 "Zwischen Herzogenaurach und Niederndorf, vereinfachte Änderung für die Grundstücke Fl.- Nrn. 3579, 3581/1 und 3586/64, Gemarkung Herzogenaurach".

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Eine Befreiung wird befürwortet für:

- Nebenanlage außerhalb der Baugrenze

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

13. 131/2020; Volière - Ergänzungsbau für eine tiergestützte Therapie, Einsteinstraße 26b, Fl. Nr. 896, Gemarkung Herzogenaurach

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

Die Entwässerungspläne sind noch nachzureichen.

Abwasser aus Tierhaltung darf nicht über die städtische Entwässerungsanlage abgeleitet werden.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

14. 132/2020; Neubau eines Bürogebäudes mit Schulungsräumen und Warenlager, Max-Planck-Straße 4, Fl. Nr. 627/54, Gemarkung Herzogenaurach

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Beschlussvorschlag:

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

15. 133/2020; Ersatzbau für die Scheune als Austragswohnhaus, Lohhof 2, Fl. Nrn. 185, 186, 199, Gemarkung Niederndorf

Beschlussvorschlag:

Der geplanten baulichen Anlage wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen gilt vorsorglich einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB ebenfalls als erteilt.

Erforderliche Geh- / Fahrt- / Leitungsrechte sind rechtlich zu sichern (Grunddienstbarkeiten).

Eventuell erforderliche Maßnahmen zur Grünordnung sind mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und der Stadt Herzogenaurach abzustimmen.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

16. 134/2020; Neubau von 18 Wohnungen mit Tiefgarage, Nürnberger Straße 2 / Lion-Feuchtwanger-Straße 2, Fl. Nr. 1668, Gemarkung Niederndorf

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohngebiet Herzo Base – 2. und 3. Bauabschnitt" – 2. Vereinfachte Änderung.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Folgende Befreiungen werden befürwortet:

- Überschreitung der GRZ
- Geringfügige Überschreitung der GFZ

Eine Abweichung wird befürwortet für:

- Stellplatzsatzung bzgl. Zufahrtsbreite

Die Entwässerungspläne sind noch nachzureichen.

Die Zufahrt zur Tiefgarage (Pflanzinsel und Baum) ist mit dem Tiefbauamt zu klären.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

17. 135/2020; Neubau einer Terrassenüberdachung, Lange Striche 6, Fl. Nr. 3586/25, Gemarkung Herzogenaurach
--

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 "Zwischen Herzogenaurach und Niederndorf".

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Eine Befreiung wird befürwortet für:

Überschreitung der Baugrenze mit Terrassenüberdachung

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

18. 136/2020; Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage, Georg-Elser-Straße 6, Fl. Nr. 1660, Gemarkung Niederndorf
--

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

19. 137/2020; Neubau einer Doppelhaushälfte, Georg-Elser-Straße 4, Fl. Nr. 1659, Gemarkung Niederndorf

Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren

Fällt unter das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung neue Fassung (BayBO n. F.).

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Keine Abstimmung

20. 138/2020; Bebauung von Fl. Nrn. 306/1 und 246 mit vier Einfamilienhäusern und sechs Doppelhäusern, Fl. Nrn. 306/21 + 246, Gemarkung Burgstall

Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Beschlussvorschlag:

Die Fragestellungen zum Bauvorbescheid werden wie folgt beantwortet:

1. Mit der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Steinbach ist eine Bebauung nach § 30 bzw. § 34 BauGB zulässig.
2. Die Bautypologie in offener Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser ist genehmigungsfähig.
3. Die Zustimmung für eine Befreiung von der Baugrenze in dargestelltem Umfang wird in Aussicht gestellt.
4. Eine Bebauung wie in Typ A dargestellt ist mit einer Dachneigung bis max. 42° und einer max. Firsthöhe bis 12,50 m genehmigungsfähig.

5. Eine Bebauung wie in Typ B dargestellt ist mit einer Minstdachneigung von 35° und einer max. Firsthöhe bis 12,50 m genehmigungsfähig.
6. Gauben sind unter Beachtung der städt. Dachgaubensatzung zulässig.
7. Ein dem Hauptbaukörper untergeordneter Zwerchgiebel ist zulässig.
8. / 9. Vorausgesetzt einer extensiven Dachbegrünung ist die Ausführung von Flachdachgaragen genehmigungsfähig.
10. Die Erschließung erscheint genehmigungsfähig, Details zur Anbindung und Ausgestaltung der privaten Erschließungsstraße sind im Zuge erforderlicher Ausführungsplanungen mit den städtischen Fachämtern abzustimmen.
Die geplanten Müllstandorte (auch bei temporärer Nutzung) sind so anzuordnen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Es wird empfohlen, dies auch mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Landratsamtes Erlangen- Höchststadt abzustimmen.
11. Eine Zufahrtsbeschränkung besteht auf Grundlage der vorliegenden Satzung nicht. Die städtische Stellplatzsatzung ist zu berücksichtigen.
- 12.-14. Die Umsetzung der geplanten Maßnahme ist aus Sicht des Tiefbauamtes grundsätzlich möglich. Die Detailfragen zur Entwässerung (Rückhaltung, Drosselung, Einleitung) können erst nach vorliegender detaillierter Fachplanung (veranlasst durch den Bauherrn), geklärt werden. Für die Planung sind die Berechnungen und mindestens Grundrisspläne vorzulegen.

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

21. 139/2020; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und vier Stellplätzen, Graf-von-Stauffenberg-Straße 25, Fl. Nrn. 1736, 213/38, Gemarkung Niederndorf

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 "Wohngebiet Herzo Base – 2. und 3. Bauabschnitt" – 2. Vereinfachte Änderung.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Eine Befreiung wird befürwortet für:

- Geringfügige Überschreitung der GRZ

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

22. 140/2020; Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Eichendorffstraße 23, Fl. Nr. 1020/7, Gemarkung Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 "Zwischen Eichelmühlgasse und Flughafenstraße" – 4. Änderung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Folgende Befreiungen werden befürwortet:

- Überschreitung der GRZ
- Dachneigung 25° anstelle festgesetzter Mindestdachneigung von 27°
- Wandhöhe / Kniestockhöhe
- Dachfarbe anthrazit

Eine Abweichung wird befürwortet für:

- Zufahrtsbreite (Stellplatzssatzung)

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

Die städtische Baumschutzverordnung ist zu beachten

Hinweise zu den Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

23. Antrag Fraktion Freie Wähler "Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Parkplatzanzahl in der Innenstadt" vom 26.08.2020

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung zu oben genanntem Antrag:

Zu Ziffer 1 und 4:

Die Errichtung des „**Quartiersparkplatzes Am Rahmberg**“ ist mit Mitteln aus der Städtebauförderung mit 295.200 € bezuschusst worden. Der geschaffene bauliche Zustand und die aktuelle Benutzungs- und Bewirtschaftungsart war Grundlage für die Förderung und unterliegt einer 20 jährigen Bindungsfrist (davon sind erst ca. 8 Jahre verstrichen).

Bei der Beantragung der Städtebauförderung wie auch in den Auflagen aus dem Vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. dem Bewilligungsbescheid der Regierung von Mittelfranken wurde ausgeführt:

„Es entsteht kein Parkplatz für den allgemeinen öffentlichen Verkehr. Der Parkplatz wird daher auch im weiteren Verkehrsraum nicht ausgeschildert. Die Nutzung des Parkplatzes soll wie folgt geschehen:

Um möglichst wenig zusätzlichen Park-Suchverkehr in den Straßen „Am Rahmberg“ und der „Edergasse“ entstehen zu lassen soll die Fläche zukünftig als Anwohner- und Behördenparkplatz genutzt werden.

Der Nutzerkreis ist eingeschränkt auf Berechtigte mit Parkausweisen. Die Stellplätze 1 – 11 und 33 – 37 sind ausschließlich Anwohnern vorbehalten. Die Stellplätze 12 – 32 sind tagsüber zu den Öffnungszeiten des Rathauses (zuzüglich zeitlicher Vor- und Nachlauf) Beschäftigten der Stadtverwaltung vorbehalten.

Im gleichen Zuge werden die dem öffentlichen Parkplatz „Rathaus“ (am Hubmanns-Parkplatz) benachbart gelegenen Stellplätze, die bisher dem Abstellen von Fahrzeugen der Beschäftigten der Stadtverwaltung gedient haben, in öffentliche Stellplätze umgewandelt.

Durch diese Maßnahmen wird einerseits die Stellplatzsituation für die Anwohner verbessert, andererseits durch die Verlagerung und Umwandlung der bisherigen Behördenstellplätze auch die Zahl der allgemein zugänglichen öffentlichen Parkflächen für Kunden und Besucher der Innenstadt, gerade für den nördlichen Altstadtbereich, erhöht.“

Bei einer Öffnung des Parkplatzes für den allgemeinen Kundenverkehr wären die damaligen Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Ob und in welcher Höhe bei Änderungen des bisherigen Zustandes Fördermittel zurückbezahlt werden müssten, ist demnach im Einzelfall mit der Regierung von Mittelfranken zu klären.

Unabhängig von der Situation „Städtebauförderung“ hält die Verwaltung die Parkfläche auf Grund ihrer Lage bzw. der Erschließungssituation für ungeeignet als allgemeiner öffentlicher Parkplatz. Der Parkplatz ist nur über die zwischen der Edergasse und dem Hallertürlein weniger als 5 m, teilweise weniger als 4 m, breite Straße Am Rahmberg anfahrbar. Es grenzt unmittelbar Wohnbebauung an. Die Abfahrt erfolgt ebenfalls über Am Rahmberg sowie in Richtung Hintere Gasse über die 3 – 4 m breite Edergasse, die nicht über einen Gehweg verfügt. Die engen Straßen mit ihrem Umfeld werden bereits durch den Kindergarten-Bring- und Holverkehr belastet. Hinzu käme dann der permanente An- und Abfahrtsverkehr zu/von einem öffentlichen Parkplatz. Die Stellplatzanzahl ist mit 37 nicht exorbitant üppig, so dass damit zu rechnen ist, dass etliche Anfahrten in der Hoffnung auf einen freien Stellplatz „umsonst“ sein werden. Die Belastung der dortigen Anwohner mit Verkehr wird auf jeden Fall steigen. Möglicherweise wird an den Stellen, an denen in der Straße Rahmberg noch geparkt werden kann (vorwiegend Anwohner), ein Parkverbot notwendig.

Damit auch Ortsunkundige den „versteckten Parkplatz“, wie die Antragsteller schreiben, finden können, wären Wegweiser erforderlich, die dann Verkehre über eine nicht leistungsfähige Straße auf einen wenig leistungsfähigen Parkplatz leiten.

Unklar bleibt dabei auch, ob der Parkplatz dann noch ausreichend die Funktion als Bewohnerparkplatz erfüllen kann. Bewohner parken erkennbar dort auch tagsüber, nicht nur nachts.

Die fußläufige Entfernung von diesem Parkplatz bis zum alten Rathaus beträgt ca. 305 m. Die fußläufige Entfernung vom Großparkplatz An der Schütt zum alten Rathaus beträgt vom mittleren Parkplatzbereich aus ca. 287 m (je nach tatsächlichem Standort des Fahrzeuges einige Meter kürzer oder länger). Die Strecke ist damit praktisch „gleich lang“.

Von einer mittleren Stelle des Parkplatzes Aurachwiesen bis zum alten Rathaus sind es nur ca. 255 m.

Der Großparkplatz An der Schütt war am 26.08.20 bestenfalls zur Hälfte beparkt. Der Parkplatz Aurachwiesen /Realschule war nahezu vollständig leer. Auf allen anderen innenstadtnahen Parkplätzen gab es noch leere Stellplätze.

Zu Ziffer 2:

Die Fläche für die Baustelleneinrichtung ist an den Notwendigkeiten der Baustelle bemessen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass diese in „Schwachlastzeiten“ auch einmal weniger genutzt wird, wobei hier ein schneller Wechsel zwischen „Vollbelegung“ (zum Beispiel für den Kranaufbau) und weniger genutzten Zeiten erfolgt. Aktuell sind die Flächen eher schwach genutzt, weil in der Übergangszeit zwischen Baugrube und Rohbau alles nicht mehr benötigte geräumt wurde, um Platz für die Lieferung von 200 Tonnen Betonstahl und Schalungsteilen zu schaffen, die zeitnah erfolgt. Weiterhin ist ein großer Teil der Fläche als Verkehrsfläche zum sicheren Fahren und Wenden von LKW vorgesehen, da das Rückwärts ein- und ausfahren auf die Baustelle (mit Ausnahme von überlangen Schwertransporten) vermieden werden soll und – entsprechend einer verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes ERH – auch gar nicht zulässig ist.

Das kurzfristige Vergrößern und Verkleinern der Fläche ist praktisch kaum möglich. Zum einen sind die Maßnahmen mit einem gewissen Aufwand verbunden (Koordinierung mit allen anwesenden Firmen, Umsetzen von Material, Reinigung, temporäre Markierung), zum anderen

wäre jedes Mal eine neue verkehrsrechtliche Erlaubnis mit Beschilderung notwendig. Hierfür wären entsprechende Vorläufe zu berücksichtigen. Die Vorstellung, dass man von einem auf den anderen Tag einen Bauzaun „verrutscht“, daraus einen öffentlichen Parkplatz macht und diesen am nächsten Tag oder nach einer Woche wieder zumacht, ist schlicht und ergreifend nicht umsetzbar.

Sollten – die Erfahrung zeigt dass dies häufig vorkommt – abgestellte Fahrzeuge stehen bleiben, müsste jeweils abgeschleppt werden. Sollte dies nicht möglich sein (z.B. wegen fehlender oder fehlerhafter verkehrsrechtlicher Anordnung), entstehen Bauverzögerungen und hohe Forderungen der ausführenden Unternehmen, denen die Nutzung der Fläche vertraglich zugesichert ist.

Die vertragliche Zusicherung an die ausführenden Unternehmen ist notwendig. Natürlich ist es möglich, auch mit kleineren Flächen für die Baustelleneinrichtung zu bauen. Allerdings hätte dies erhebliche Konsequenzen für die Kosten und die Bauzeit, weil dann die unzureichende Logistik die Bauzeit (und damit die Kosten) erheblich verändert. Einfach formuliert: Ist wenig Platz, dauert es umso länger und kostet umso mehr. So sind zum Beispiel beim ersten Betonierabschnitt der Bodenplatte 130 Transportbetonfahrzeuge auf der Baustelle zu koordinieren. Würde dies an einer zu kleinen BE-Fläche scheitern, müssten Teilabschnitte gebildet werden, die alles deutlich verzögern und damit auch verteuern.

Zu Ziffer 3:

Es ist unklar, welche Flächen konkret mit der Formulierung gemeint sind. Auf Grund fehlender Angaben können keine Maßnahmen geprüft werden.

Zu den Punkten erfolgt jeweils eine Einzelabstimmung:

Ziffer 1

Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 6 Anwesend: 10

Ziffer 2

Abstimmungsergebnis: Ja: 2 Nein: 8 Anwesend: 10

Ziffer 3

Es erfolgt eine erneute, separate Antragstellung zu diesem Thema – keine Abstimmung

Ziffer 4

Aufgrund der Abstimmungsergebnisse zu Ziffer 1 und Ziffer 2 ist keine weitere Abstimmung erforderlich

24. Anfrage der Stadtratsfraktionen der CSU & JU Tempo 30 "Am Buck" vom 07.09.2020

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Wer hat das Tempo 30 dort angeordnet?

Es wurde verwaltungsseitig vom Amt für Bauordnung und Verkehr angeordnet.

2. Wie lange wurde eine solche Maßnahme geplant?

Dieser Maßnahme, zusammen mit begleitenden Baumaßnahmen (u.a. Anpassung der Beleuchtung der Querungshilfe, Anpassung von Linierungen auf der Straße), geht eine Planung von weit über einem halben Jahr voraus. Alles wurde im Vorfeld mit den zuständigen Vertretern der Fa. Schaeffler, der Polizei und der Stadtverwaltung besprochen.

3. Hat man im Vorfeld Alternativen geprüft?

Ja, z.B. Zebrastreifen, Verlagerung der bestehenden Querungshilfe.

4. Warum konnte der zuständige Ausschuss darüber davor nicht informiert werden? Lagen Gründe für eine dringliche Anordnung des ersten Bürgermeisters vor?

Es handelt sich nicht um eine dringliche Anordnung, sondern um einen normalen Verwaltungsakt. In der Geschäftsordnung ist festgehalten, dass der Bauausschuss für „Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung (...)“ zuständig ist. Da es sich hier aus Sicht der Verwaltung und angesichts des auch im Folgenden (Frage 5) beschriebenen Hintergrunds nicht um eine Beschilderung von „grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung“ handelt, sondern eigentlich um eine auf Grund der strukturellen Änderungen bzgl. des Firmenstandorts Anpassung und nur punktuelle Maßnahme, erschien eine Behandlung im Bauausschuss nicht angezeigt.

5. Ist dort eine Schule, ein Altenheim oder sonst eine schützenswerte Bevölkerungsgruppen vermehrt anzutreffen, die mit dem fließenden Verkehr oft überfordert sind?

Der Grund für die Maßnahme, in Verbindung mit der Änderung an der Beleuchtung und der Linierung liegt im Ankauf und dem Umbau des ehemaligen Gebäudekomplexes der adidas AG auf der Westseite der Straße Am Buck/Bahnhofstr. durch die Schaeffler AG. Der Gebäudekomplex wurde in den letzten Monaten derart umgebaut bzw. angepasst, dass eine große Zahl an Mitarbeiter*innen der Schaeffler AG (bis zu 1000) dort in Kürze ihren Arbeitsplatz haben werden.

Faktisch ist der Gebäudekomplex als Teil des Schaeffler-Werksgeländes zu betrachten, mit der Besonderheit, dass er durch die öffentliche Straße getrennt ist. Dennoch ist werktäglich tagsüber mit permanenten erheblichen Fußgängerströmen zwischen den Standorten zu rechnen. Hierfür war auf Grund der schiereren Personenanzahl eine geeignete Sicherung für die zu erwartenden Querungen zu schaffen. Nach langem Abwägungsprozess fiel die Entscheidung für eine Ertüchtigung der vorhandenen Querungshilfe in Verbindung mit dem nun vorhandenen Tempo 30 (Mo.-Fr., zeitlich und räumlich eingeschränkt). Das bauliche Ziel war, dass alles zum Schulstart nach den Sommerferien fertig sein sollte.

6. Liegen dort Anhaltspunkte für ein erhöhtes Unfallaufkommen vor, die die Anordnung eines Tempo 30 sonst rechtfertigen würden?

Siehe Antwort auf Frage 5

Keine Abstimmung

Sitzungsende: 19:05 Uhr

Niederschrift gefertigt:

Nehr
Verwaltungsrat

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister